

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 6 (1916)
Heft: 23

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

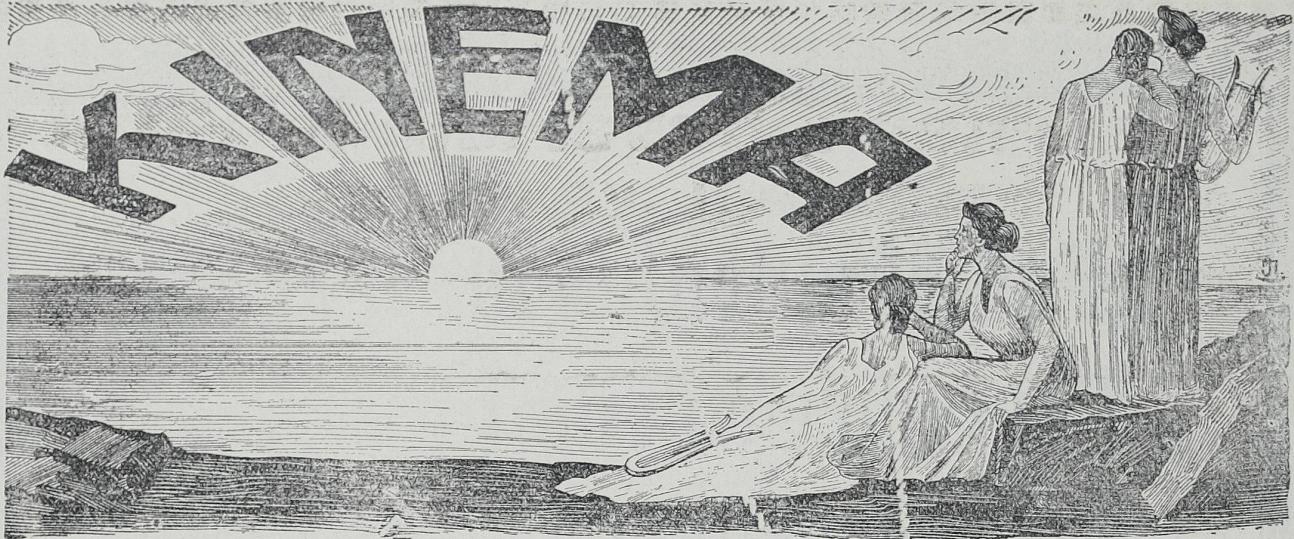
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



LINEA

Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organ à reconnue obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:
KARL GRAF
Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag
Abonnements:
Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—
Ausland - Etranger:
1 Jahr - Un an - Ics. 15.—
Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich.
Inseraten Verwaltung für ganz Deutschland: AUG. BEIL, Stuttgart

Parait le samedi
Insertionspreise:
Die viergespaltene Petitzeile
40 Rp. - Wiederholungen b' lüger
la ligne - 40 Cent.
Zahlungen nur an EMIL SCHÄFER in Zürich I.

Annونcen-Regie:
EMIL SCHÄFER in Zürich I
Annoncenexpedition
Mühlegasse 23, 2. Stock
Telefonruf: Zürich Nr. 9272

Mitteilungen des Verbandes der Interessenten im kinematogr. Gewerbe der Schweiz.

Vorstandssitzung

Dienstag den 13. Juni 1916, nachmittags 4 Uhr,
im „Du Pont“, 1. Stock,
in Zürich.

An demselben Tag und zur gleichen Zeit:

Kommissionsitzung

betr. Engagierung eines ständigen Sekretärs.

Der Präsident.

Beratung des Berner Kinogesetzes.

Es beginnt die zweite Beratung. Ohne Eintretens-debatte wird in die artikelweise Behandlung eingetreten. Es referieren Polizeidirektor Tschumi und Schürch. Art. 1 regelt das Geltungsgebiet des Gesetzes. Er wird mit einer kleinen Änderung angenommen. Art. 2 betrifft

die Konzessionsvorschriften und die Betriebsbewilligung. Alinea 2 besagt: „In der Nähe von Schulhäusern, Kirchen und Krankenanstalten dürfen keine ständigen Lichtspieltheater eingerichtet werden.“ Moor wünscht nähere Auskunft, was unter dem Begriff „Nähe“ verstanden sei. Dr. Schürch führt aus, daß der Sinn sei, daß die Lichtspiele für die betreffenden Institute keine störende Nähe bilden dürfen. Moor beantragt nun Streichung des Alineas, worauf Regierungsrat Tschumi auf das Wirtschaftsgesetz hinweist, wo eine analoge Bestimmung steht. Daraus haben sich keinerlei Anstände ergeben. Der Artikel hat hauptsächlich Bedeutung für ländliche Verhältnisse. Moor läßt seinen Streichungsantrag fallen und beantragt, zu sagen: „störenden Nähe“. So wird beschlossen.

Art. 3 betrifft die persönlichen Garantien des Konzessionsinhabers. Moor fragt an, ob nicht eine weitergehende Fassung der Ziffer 6 möglich sei, wo bestimmt ist, daß der Konzessionsbewerber eine mindestens dreijährige ununterbrochene Niederlassung im Kanton Bern haben müsse, wenn er nicht Schweizerbürger ist. Die Referenten empfehlen Beibehaltung dieser Fassung. Es soll der Schweizerbürger vor dem Ausländer bevorzugt werden. Jacot möchte im dritten Alinea die Frist von 30 Tagen ersehen durch 3 Monate. Dies wird beschlossen und der Artikel mit einer kleinen Änderung angenommen. Art. 4 handelt vom Konzessionsentzug. Moor regt an, neben dem Konzessionsentzug auch eine mildere Strafe vorzusehen, wie zeitweises Verbot des Betriebes. Polizeidirektor Tschumi bemerkt, daß der Fall in einem späteren Artikel geregelt werde.